



Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Hagen im Bremischen e.V.

§1 – Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Hagen im Bremischen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 27628 Hagen im Bremischen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt.

§ 2 – Zweck, Aufgabe, Ziele

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Brandschutzgesetz des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere für die Ortsfeuerwehr Hagen, sowie die Kinder- und Jugendarbeit durch die Ortsfeuerwehr Hagen zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Ideelle und Materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Ortschaft Hagen im Bremischen,
 - b) die Fürsorge der Mitglieder,
 - c) die Förderung der Ortsfeuerwehr Hagen in all seinen Organen durch Anschaffung von Material, Gerätschaften, Fahrzeugen und Ausstattungen, welche durch Träger der Feuerwehr nicht beschafft wird,
 - d) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen,
 - e) Förderung des Gemeinwesens in Hagen im Bremischen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
 - (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.



§ 3 – Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen und Gesellschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres, durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der Gesellschaft bzw. Körperschaft sowie durch Ausschluss.

(1) Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt und der Vorstand diesen Sachverhalt durch einen Beschluss feststellt.

4. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.
5. Die Mitglieder werden in Vollmitglieder und Fördermitglieder unterteilt. Die Zuordnung erfolgt durch den Vorstand und kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

§ 4 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

Alle Organmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 5 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar, Stimmenhäufung ist unzulässig. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Der Vorstand gibt Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.



ORTSFEUERWEHR HAGEN

4. Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese entsprechend § 5 Ziff. 3 einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, auf Antrag schriftlich oder geheim.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (1) die Wahl des Vorstands nach § 6 Ziff. 1, für eine Amtszeit von 2 Jahren
 - (2) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (3) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Kassenprüfberichts
 - (4) Entlastung des Vorstands, Einzelentlastung ist möglich
 - (5) Wahl eines von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre (ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus)
 - (6) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben wird.
9. Die Niederschrift wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt. Alternativ kann die Niederschrift, mit einer Mindestdauer von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, öffentlich am schwarzen Brett ausgehängt werden. Über einen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es können Gäste durch den Vorstand eingeladen werden.

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) Stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand wird im Innenverhältnis ergänzt durch



ORTSFEUERWEHR HAGEN

- a) Kassenführer
 - b) Schriftführer
 - c) 1. Beisitzer
-
- (1) Weiterhin wird in den Vorstand ein 2. Beisitzer berufen, falls der Vorstand nicht aus 5 Personen besteht
 - (2) Alle Mitglieder des Vorstandes sollen Mitglieder der Ortsfeuerwehr Hagen im Bremischen sein
 - (3) Der 1. Beisitzer soll der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Hagen im Bremischen sein
 - (4) In den Vorstand ist mindesten jeweils ein Vertreter der Abteilungen Jugend, Altersabteilung und Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Hagen im Bremischen zu berufen.
3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden in Einzelvertretungsbefugnis.
 4. Beschlüsse durch den Vorstand werden durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
 5. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich, die Teilnahme geladener Gäste ist zulässig.
 6. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden oder die Voraussetzungen nach §6 Ziff. 2 Abs. 2, 3 und 4 nicht mehr erfüllen, so beauftragt der verbleibende Vorstand einen Beisitzer oder ein Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
 7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.
 8. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
 9. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung
 - a) Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - b) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 11. Der Vorsitzende ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, zu entscheiden. Diese Entscheidungen



ORTSFEUERWEHR HAGEN

sind den zuständigen Organen umgehend, spätestens in ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

12. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Fördervereins vor und führt sie mit durch.
13. Über jede Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
14. Zu jeder Vorstandssitzung ist ein beratendes Fördermitglied einzuladen. Dieses beratende Fördermitglied wird jährlich auf der Mitgliederversammlung vom Vorstand in Beratung mit den Mitgliedern ernannt und besitzt kein Stimmrecht im Vorstand, nimmt also nur eine beratende Funktion wahr.

§ 7 – Mittel des Fördervereins

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.
2. Gerät ein Mitglied des Fördervereins mit seinem Mitgliedbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate in Verzug, kann er ausgeschlossen werden.

§ 8 – Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind und 2/3 hiervon die Auflösung beschließen.
2. Bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 9 – Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 10 – Genderklausel



ORTSFEUERWEHR HAGEN

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit der Gründung des Fördervereins in der Gründerversammlung am 23.06.2017 in Hagen im Bremischen beschlossen.